# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2078/76 DER KOMMISSION

**vom 23. August 1976**

**über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation von aus Tafeltrauben gewonnenem Wein gemäß Artikel 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für das Weinwirtschaftsjahr 1976/1977**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Weine (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 (2), insbesondere auf Artikel 24b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1020/76 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einreichung der Zulassungsanträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 (5) zur Festlegung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Maßnahmen zur Destillation von Wein müssen Endtermine vorgesehen werden, und zwar sowohl für die eigentliche Zulassung als auch für die betreffende Destillation, damit die Kontrollmaßnahmen erleichtert werden.

Die Parteien, die den Abschluß eines Destillationsvertrags beantragt haben, müssen vom Ergebnis des Zulassungsverfahrens rechtzeitig unterrichtet werden.

Es ist erforderlich, die Angaben, die in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen, einzeln anzuführen.

Das Verfahren zur Auszahlung der in Artikel 3 der besagten Verordnung genannten Beihilfe sieht vor, daß die Beihilfe an den Erzeuger in zwei Tranchen ausgezahlt wird ; die Auszahlung der zweiten Tranche hat innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu erfolgen, um dem Erzeuger den Erhalt des gesamten Beihilfebetrags zu ermöglichen. Deshalb sollte bestimmt werden, daß die Zahlung spätestens 30 Tage nach der Destillation erfolgt sein muß.

Die Preise für die zur Destillation bestimmten Weine gestatten es nicht, die durch diese Destillation gewonnenen Erzeugnisse unter normalen Bedingungen zu vermarkten. Deshalb ist es erforderlich, eine Beihilfe zu zahlen und ihre Höhe unter Berücksichtigung der normalen Kosten so festzusetzen, daß die gewonnenen Erzeugnisse vermarktet werden können.

Es ist erforderlich, die technischen Bedingungen für die Zulassung der Destillationsbetriebe festzulegen. Es muß außerdem der Fall vorgesehen werden, daß einem Destillationsbetrieb wegen Nichterfüllung die Zulassung grundsätzlich zu entziehen ist, wobei jedoch Fälle von höherer Gewalt und unvorhergesehene Fälle ausgeschlossen sind.

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Interventionsstellen und die Kommission sind über die Abwicklung der Destillationsmaßnahmen zu unterrichten. Vor allem müssen sie die destillierten Tafelweinmengen und die gewonnenen Alkoholmengen erfahren.

Es ist ferner eine Regelung zur Bestimmung der Herkunftsquote der Tafeltrauben zu treffen, die nach Artikel 24b Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zu destillieren sind.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 der Kommission vom 15. März 1976 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/76 (7), sieht für die Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember 1976 bei der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung in Italien die Anwendung eines Koeffizienten vor, um sicherzustellen, daß die im Rahmen dieser Tätigkeit gezahlten Beträge nicht für eine bestimmte Ernte Änderungen erfahren. Die am 1. September 1976 wirksam werdenden Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfordern eine Anpassung dieser Bestimmung. Außerdem ist die Bestimmung auf die sonstigen, in den Artikeln 24a und 24b der genannten Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten, bei denen gleichartige wirtschaftliche Voraussetzungen gegeben sind, auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1976, S. 66.
(5) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 116 vom 3. 5. 1976, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen für die Destillation von aus Tafeltrauben gewonnenem Wein gemäß Artikel 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für das Weinwirtschaftsjahr 1976/1977 fest.

*Artikel 2*

(1) Die Interventionsstelle im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 teilt spätestens 15 Tage nach Empfang des Antrags auf Zulassung eines Destillationsvertrags den Vertragsparteien das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit.

(2) Der Vertrag enthält folgende Angaben :

a) Menge, Farbe und vorhandener Alkoholgehalt des zu destillierenden Weins,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Einlagerungsort des Weins,

d) Name des Brenners oder Firmenbezeichnung des Destillationsbetriebs,

e) Anschrift des Destillationsbetriebs.

(3) Als Brenner gilt derjenige, auf dessen Rechnung die Destillation erfolgt.

*Artikel 3*

(1) Der Ankaufspreis gemäß Artikel 24b Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 beträgt 1,16 RE/°/hl.

(2) Der Beihilfebetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 wird festgesetzt auf

— 0,62 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis entsprechend Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich derselben Verordnung verarbeitet wurde,

— 0,54 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis entsprechend Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung verarbeitet wurde.

(3) Die nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 zu leistenden Zahlungen werden spätestens 30 Tage nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen fällig.

(4) In dem in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehenen Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Eintreffen der gesamten im Vertrag erwähnten Weinmenge im Destillationsbetrieb zu zahlen.

(5) In dem in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehenen Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Destillation der gesamten im Vertrag erwähnten Weinmenge zu zahlen. Macht die zuständige Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats von der in Artikel 3 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit ganz allgemein keinen Gebrauch, so kann der Brenner sie erst nach Einholung der Zustimmung des Erzeugers nutzen.

*Artikel 4*

(1) Um gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 zugelassen zu werden, müssen die Destillationsbetriebe den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von 86° oder mehr oder zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von 85° oder weniger verarbeiten können.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Destillationsbetrieb — außer in Fällen von höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Fällen — dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht bezahlt oder den ihm auf Grund von Gemeinschaftsbestimmungen obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

*Artikel 5*

Für die Anwendung des Artikels 24b Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 legen die Mitgliedstaaten Quoten zu destillierenden Weins aus Sorten fest, die in der Klassifizierung eines gegebenen Verwaltungsbezirks sowohl als Kelter- wie als Tafeltrauben geführt werden, wobei sie von den Ergebnissen der letzten sechs Wirtschaftsjahre vor dem Weinwirtschaftsjahr 1976/1977 ausgehen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Verordnung durchgeführt und insbesondere verhindert wird, daß Wein aus Tafeltrauben seiner Bestimmung, destilliert zu werden, entzogen wird. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck eine getrennte Weinbereitung und die Verwendung von Erkennungsmitteln vorschreiben.

*Artikel 7*

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 erhält folgende Fassung :

„Die auf Grund der Artikel 24, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zu zahlenden Beträge werden vom 1. September 1976 bis zum 15. Dezember 1976 für Italien mit dem Koeffizienten 1,12369 multipliziert."

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis 30. November 1976 die in den zugelassenen Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen mit.

(2) Die Destillationsbetriebe übersenden der Interventionsstelle spätestens bis zum 10. jedes Monats eine Aufstellung der im abgelaufenen Monat destillierten Mengen Tafelwein unter Angabe der in reinem Alkohol auszudrückenden Mengen und der gewonnenen Erzeugnisse, wobei zwischen Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich und solchen gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 zu unterscheiden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission durch Fernschreiben spätestens bis zum 20. jedes Monats für den abgelaufenenen Monat die destillierten Mengen Wein und die in reinem Alkohol auszudrükkenden Mengen der gewonnenen Erzeugnisse mit und unterscheiden diese wie in Absatz 2.

(4) Die Mitgliedstaaten melden bis 30. Juni 1977 die Destillationsbetriebe, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1976

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Henri SIMONET